



Pet 1-19-12-9213-039694

63667 Nidda

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung des Verkehrszeichens 240 "Gemeinsamer Geh- und Radweg" gefordert.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass sich die Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrrädern und Pedelecs in den letzten Jahren erhöht habe, was gegen eine Kombination des Radweges mit dem Gehweg spreche. Auch um der Verkehrswende mehr Raum zu geben, müsse das Fahrrad dem Straßenverkehr zugeordnet werden und nicht dem Fußgängerverkehr.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 302 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass nach § 2 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Fahrzeuge, wozu auch Fahrräder gehören, die Fahrbahnen benutzen müssen. Der Radverkehr unterfällt nach der aktuellen Rechtslage somit bereits nicht dem Fußgängerverkehr.

Nach der die StVO begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 2 Randnummer 9 dürfen benutzungspflichtige Radwege nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Hierzu zählen auch durch Zeichen 240 gekennzeichnete gemeinsame Geh- und Radwege. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf es erfordern. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.

Über die Kennzeichnung von Radwegen mit dem Zeichen 240 entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei. In die Entscheidung sind, soweit örtlich vorhanden, die flächenhafte Radverkehrsplanung der Gemeinden und Träger der Straßenbaulast einzubeziehen. Auch kann sich empfehlen, zusätzlich Sachkundige aus Kreisen der Radfahrer, der Fußgänger und der Kraftfahrer zu beteiligen (vgl. zu § 2 Randnummer 28 VwV-StVO). Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde sowie die Polizei sind gehalten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Radverkehrsanlagen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und den Zustand der Sonderwege zu überwachen. Erforderlichenfalls sind von der Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizei bauliche Maßnahmen bei der Straßenbaubehörde anzuregen (vgl. zu § 2 Randnummer 29 VwV-StVO).

Zu der vom Petenten angeführten Geschwindigkeit von Radfahrenden hält der Ausschuss fest, dass dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur keine Erkenntnisse vorliegen, dass die Verkehrssicherheit der zu Fuß Gehenden auf diesen Sonderwegen grundsätzlich gefährdet wäre, zumal die geltende Rechtslage dem Fahrverkehr im Bedarfsfall bereits eine Rücksichtnahme auf den Fußverkehr durch die Reduzierung seiner Geschwindigkeit abverlangt.



Zeichen 240 wird zudem nur dann angeordnet, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der zu Fuß Gehenden vertretbar und aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs erforderlich ist. Dies wird durch die örtlich zuständigen Behörden geprüft und ermöglicht maßgeschneiderte Lösungen im Einzelfall.

Vor diesem Hintergrund ist die Abschaffung des Zeichens 240, insbesondere im Interesse der Radfahrerinnen und Radfahrer, aus Sicht des Petitionsausschusses nicht angezeigt. Der Ausschuss vermag daher keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.